

## **Vorwort:**

**Achte auf Deine Gedanken, denn sie werden Worte.**

**Achte auf Deine Worte, denn sie werden Handlungen.**

**Achte auf Deine Handlungen, denn sie werden Gewohnheiten.**

**Achte auf Deine Gewohnheiten, denn sie werden Dein Charakter.**

**Achte auf Deinen Charakter, denn er wird Dein Schicksal.**

Aus dem Talmud

## **Das sind die wichtigsten Kinderrechte:**

**1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte.** Kein Kind darf benachteiligt werden. Kinder haben das Recht, so gesund wie möglich zu leben.

**2. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge durch ihre Eltern.** Wenn Eltern ihre Kinder vernachlässigen oder misshandeln, muss der Staat dafür sorgen, dass die Kinder einen neuen Lebensplatz bekommen.

**3. Jedes Kind hat ein Recht auf eine Identität und auf Familie.** Dazu gehört das Recht auf einen Namen, eine Geburtsurkunde und Nationalität.

**4. Kinder dürfen nicht willkürlich von ihrer Familie getrennt werden.**

**5. Kinder haben nicht nur ein Recht auf Bildung, sondern auch die Pflicht zum Schulbesuch.**

**6. Kinder haben das Recht auf Erholung und Spiel.** Es muss also auch genügend Platz und Raum dafür zur Verfügung stehen.

**7. Kinder haben das Recht, sich zu informieren, eine eigene Meinung zu haben und an Entscheidungen beteiligt zu werden, die sie betreffen.** Das gilt im alltäglichen Leben wie auch beispielsweise im Fall einer Scheidung. Hier müssen die Kinder angehört werden, bei wem sie zukünftig leben wollen.

**8. Jedes Kind hat das Recht auf einen bestimmten Lebensstandard.** Sind Eltern dazu nicht aus eigener Kraft in der Lage, muss der Staat den Eltern Unterstützung bieten.

**9. Kinder dürfen nicht arbeiten oder ausgebeutet werden.**

**10. Kinder müssen vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt geschützt werden.** Erst 2000 wurde in Deutschland das „Recht auf eine gewaltfreie Erziehung“ festgeschrieben. Bis dahin waren Schläge als „Erziehungsmaßnahme“ nicht verboten.

**11. Behinderte Kinder haben ein besonderes Recht auf Fürsorge und auf ein aktives und möglichst selbstständiges Leben.**

**12. Kinder brauchen besonderen Schutz im Krieg und auf der Flucht.**

## **Beschwerdewege**

### **Kindergarten**

*Schutz des Kindes - Beschwerdemanagement im Kindergarten St. Josef*

Eltern und Kinder haben das Recht, sich mit Hinweisen, Anregungen und Beschwerden an jeden Mitarbeiter, die Leitung, den Träger, den Trägervertreter und den Elternbeirat zu wenden. Unser Beschwerdemanagement zeichnet sich dadurch aus, dass jegliche Formen von Beschwerden zugelassen werden. Dies kann ein offenes Gespräch oder auch anonym über den Elternbriefkasten im Eingangsbereich sein. Wir pflegen eine offene Atmosphäre, um so die Basis zu schaffen, Anliegen und Fragen zu besprechen.

### **Kinderchor- und Ministranten-Arbeit**

Ältere Kinder und Jugendliche möchten wir ebenfalls in ihrer Persönlichkeit bestärken. Dies tun wir z.B. bei Schulgottesdiensten und bei Impulsen während der Ferienfreizeiten. Die Kinderrechte sind außerdem auf Flyern (gibt's noch nicht) beschrieben, die wir z.B. vor den Freizeiten an die Kinder verteilen und die auch in den Kirchen ausliegen. Bei Fahrten, Gruppenstunden, Gottesdiensten und Aktionen gibt es zudem regelmäßige Reflexionsrunden und auch anonyme Beschwerdekästen.

Sollte ein Kind oder ein Jugendlicher mit schweren Problemen oder Sorgen zu vielfältigen Formen von Gewalt und Diskriminierung zu uns kommen, so halten sich unsere MitarbeiterInnen an vorgegebene Wege:

Zwei MitarbeiterInnen tauschen sich aus.

Sie beziehen evtl. den Gemeindeferenten bzw. Pfarrer mit ein oder wenden sich an den / die Präventionsfachkraft des Dekanats oder nehmen mit dem Ansprechpartner / der Ansprechpartnerin für sexuellen Missbrauch in der Diözese Regensburg Kontakt auf.

### **Umsetzung und Qualifizierung**

Anerkennung des Verhaltenskodexes, dokumentiert durch eine Unterschrift.

Die Wichtigkeit dieses Kodex ist Gegenstand von Anstellungs- und Erstgesprächen.

Führungszeugnis und Schulungen sind Voraussetzungen der Mitarbeit. Das haben die Pfarrsekretärinnen Christine Baumer und Judith Lobinger auf ihrer to do Liste.

### **Verhaltenskodex**

*Den Unsicherheiten begegnen durch ...*

*... die Kodizes.*

Sie helfen, sich bei diesen Fragen nicht nur auf das eigene Bauchgefühl oder auf eine Gruppentradition verlassen zu müssen. Sie umfassen die Bereiche Sprache und Wortwahl, Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken, Angemessenheit von Körper-kontakten, Beachtung der Intimsphäre, Zulässigkeit von Geschenken, Disziplinarmaßnahmen und Verhalten auf Freizeiten und Reisen.  
Der Kodex für Kinder ist angehängt.

*... Öffentlichkeitsarbeit*

Schulung der MitarbeiterInnen  
Hinweis in den Pfarrmedien, wer die AnsprechpartnerInnen sind  
Plakate und Flyer mit den Beschwerdewegen und Ansprechpartnern

*... Intervention und kooperative Aufarbeitung*

Interventionsschritte in der Diözese Regensburg [müssen noch entwickelt werden]

*... Qualitätsmanagement*

Aufmerksames Umgehen und Hinschauen im Gemeindealltag  
Regelmäßige Überprüfung des Konzeptes und der Kodices – Terminierung  
macht Frau Lobinger im Pfarrbüro einmal im Jahr

**Abschluss**

Das Konzept wurde beschlossen am 16 Juli 2020 von den Kirchenverwaltungen in Schwarzenfeld und Stulln

## **Verhaltenskodex Kirchengemeinde**

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral vorgelegt, der punktuell Kontakt mit den Schutzbedürftigen hat.

ZIEL: Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der (ehrenamtliche / nebenamtliche / hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Wir wollen erreichen, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

## **Verhaltenskodex der Diözese Regensburg laut Amtsblatt Nr.10 vom 11. Oktober 2017:**

### *Nähe und Distanz*

- Wir pflegen in den Gruppen in der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander.
- Wenn wir mit Kindern oder Jugendlichen in der Gemeinde arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.
  - Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese – in Bezug auf einen altersangemessenen Umgang. Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang, hierfür trägt der Erwachsene die Verantwortung!
- Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen viel Nähe zu einem Ehrenamtlichen suchen, nimmt der Erwachsene dies freundlich wahr, aber er weist auf eine sinnvolle Distanz hin.

- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen...) werden angesprochen.
- Erwachsene pflegen mit Kindern und Jugendlichen keine exklusiven Geheimnisse.

### *Sprache und Wortwahl*

- In der Gemeinde gehen alle Ehrenamtlichen altersgerecht und dem Kontext angemessen mit Kindern und Jugendlichen um.
- Wir machen in der Gemeinde keine sexuellen Anspielungen. Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte und Vulgärsprache sind zu unterlassen. Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.
- Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.

Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem ganzen Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen und machen niemanden lächerlich.

### *Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken*

- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe...). Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen.
- Wenn Fotos o.ä. in den Medien der Gemeinde veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen. Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
  - Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen wird nach den Datenschutzregeln umgegangen.

### *Angemessenheit von Körperkontakten*

- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen

Spielen/Methoden erlaubt. Die Privatsphäre ist zu beachten, z.B. bei der Nutzung von Sanitäranlagen.

- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied...), dann muss die Initiative vom Jugendlichen ausgehen, wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen...).

### *Intimsphäre*

- Die Intimsphäre des Kindes / Jugendlichen wird gewahrt. Wollen wir Kindern und Jugendlichen zum Beispiel beim Ankleiden von liturgischen Gewändern helfen, fragen wir diese vorher um Erlaubnis.

### *Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen*

- Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen niedrig sein, und sie müssen abgelehnt werden können.
  - Geschenke, Belohnungen sollen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden.
  - Geschenke/Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“. Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.

### *Disziplinarmaßnahmen*

- Wir fördern in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.
- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, möglichst unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.
- Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt! Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin – und sprechen (z.B. vor dem nächsten Zeltlager) mit den Eltern.
  - Wenn einschüchterndes Verhalten, verbale Gewalt... in der Gemeinde beobachtet wird, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und zum Thema gemacht und eine Veränderung eingefordert.

### *Verhalten auf Freizeiten und Reisen*

- Alle GruppenleiterInnen müssen durch einen Gruppenleiterkurs / Präventionsschulung ausgebildet sein. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegen haben, ein erweiterter Kodex muss unterschrieben sein.

- Bei mehrtägigen Reisen und Veranstaltungen ist Folgendes zu beachten:

- \* Die Schutzbefohlenen sollen von einer ausreichenden Anzahl von erwachsenen Bezugspersonen begleitet werden.

- \* Besteht die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern, setzen sich die Bezugspersonen dementsprechend auch aus beiden Geschlechtern zusammen.

- Bei Ausflügen; Reisen oder Ferienfreizeiten, an denen auch Kinder und Jugendliche teilnehmen, sollte beachtet werden:

- \* Bei Übernachtungen muss eine getrennte Schlafmöglichkeit gegeben sein.

- \* Sollte es aufgrund der räumlichen Vorgaben nicht möglich sein, muss das im Vorfeld der Veranstaltung mit den Erziehungsberechtigten und dem Rechtsträger abgeklärt sein.

- Kinder und Jugendliche dürfen nicht in den Privatwohnungen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übernachten. Ausnahmefälle müssen triftig und transparent gemacht sein. Dabei ist dann zu beachten, dass mindestens zwei erwachsene Personen anwesend sind. Zudem muss der Schutzbefohlene immer eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt bekommen.

### *Pädagogisches Arbeitsmaterial*

Film, Computersoftware, Spiele und schriftliches Arbeitsmaterial müssen pädagogisch angemessen und dem Alter entsprechend ausgewählt werden. Das aktuelle Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist diesbezüglich besonders zu beachten.

## *Jugendschutzgesetz und sonstiges Verhalten*

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz ist zu beachten. Für Bezugspersonen ergibt sich diesbezüglich folgendes Verhalten:

- Wettbüros, Glücksspielhallen oder Lokale der Rotlichtszene gefährden die Entwicklung junger Menschen. Der Besuch solcher Lokale ist untersagt.
- Im Rahmen von kirchlichen Veranstaltungen sind gewalttätige, pornografische oder rassistische Medien untersagt. Erwachsene Bezugspersonen haben einen Erwerb und Besitz seitens der Schutzbefohlenen zu unterbinden. Die Weitergabe solcher Medien an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist zu unterlassen.
- Minderjährige dürfen keinen Alkohol, kein Nikotin oder sonstige Drogen konsumieren. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen sie nicht zum Konsum animieren und bei der Beschaffung unterstützen.
- Betreuungs- und Begleitpersonen müssen im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen sie ein Betreuungsverhältnis haben, beachten:
  - \* Soziale Netzwerke sind nur im Rahmen der geltenden Regeln und Geschäftsbedingungen zugelassen; dies gilt besonders für die Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Rahmen der Betreuung entstanden sind.
  - \* Bei der Veröffentlichung ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, besonders das Recht am eigenen Bild zu beachten.
- Bezugspersonen und alle Verantwortlichen müssen darauf achten, dass minderjährige Schutzbefohlene Medien wie Handy, Kamera oder Internetforen gewaltfrei nutzen. Sie sollen Stellung beziehen, wenn Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten oder Mobbing passiert.

## **Verhaltenskatalog , den Kinder- und Jugendliche der Pfarreiengemeinschaft Schwarzenfeld/Stulln aus ihrem Blick selber erarbeitet haben**

### *Körperkontakt, körperliche Nähe und Berührung*

- Körperkontakt, wie zum Beispiel die Hand geben, ist gestattet zwischen Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Bezugspersonen, insofern sie sich kennen. Beim Friedensgruß in der Kirche gilt es für jeden, der um eine Person herumsitzt. Der Friedensgruß kann auch durch Zunicken erfolgen.
- Leitungspersonen dürfen Kinder- und Jugendliche nur berühren, wenn sie eine direkte Bezugsperson der Veranstaltung sind: z.B. Chorleiterin zu Chormitglied. Wenn beispielsweise ein Chorleiter ein Kind an der Hand nimmt beim Aufstellen zum Singen oder wenn der Chorleiter zum Trost die Hand auf die Schulter legt. Mitglieder des Seelsorgeteams und Hauptamtliche dürfen nur auf Anfrage einen minderjährigen Schutzbefohlenen berühren, wenn sie zum Beispiel im Rahmen des Tröstens den Arm um das Kind oder den Jugendlichen legen wollen. Berührungen unter Kinder und Jugendlichen beschränken sich innerhalb des Geschlechts, außer es liegt eine vorherige Zustimmung und Absprache vor.
- Körperliche Nähe in Form von nach Hause begleiten ist nur unter besten Freundinnen und Freunden gestattet oder wenn jemand in der Nähe einer Person wohnt. Erwachsene dürfen nur nach vorheriger Absprache und Abstimmung die entsprechenden Kinder- und Jugendlichen nach Hause begleiten.
- Grundsätzlich gilt bei der körperlichen Nähe der Grundsatz der Intimsphäre und der natürlichen Distanz.

### *Miteinander statt gegeneinander oder übereinander*

- Jede Form der Gewalt und Verletzung zwischen Bezugspersonen und minderjährigen Schutzbefohlenen sowie auch untereinander ist untersagt.
- Die Wortwahl untereinander muss von Ehrlichkeit, Respekt und Würde geprägt sein. Kinder und Jugendliche wollen beim Vornamen angesprochen werden.

- Negative Reaktionen [wie Auslachen] sind nicht gestattet. Sollte es aber vorkommen, geht die Betroffene oder der Betroffene [aus dem Kontakt] weg. Oder sie/er wehrt sich mit einer Ich - Botschaft verbal und / oder holt eine Bezugsperson des Vertrauens zu Hilfe.
- Wenn jemand z.B. beim Singen oder Ministrieren einen Fehler gemacht hat, ist jede herabwürdigende Reaktion oder Bestrafung zu unterlassen. Achtsames Hinweisen auf einen Fehler und konstruktiver Umgang damit ist nur den jeweiligen unmittelbaren Leitungs- und Bezugspersonen erlaubt.
- Wenn Kinder und Jugendliche etwas nicht wollen, haben sie das Recht oder sogar die Pflicht „STOPP“ zu sagen.
- Die Kommunikation muss allgemein in einem Rahmen sein, in dem sich alle wohlfühlen und wiederfinden können. Aufmerksames Zuhören ist geboten.

### *Veranstaltungen und Aktionen*

Vor jeder Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen wird gemeinsam mit den Verantwortlichen ein spezifischer Verhaltenskatalog erarbeitet. Nach jeder Veranstaltung wird in einer gemeinsamen Rückschau festgestellt, ob die Verhaltensregeln beachtet wurden und ob bei zukünftigen Veranstaltungen evtl. Regeln geändert oder hinzugefügt werden sollten.

### *Ministrieren*

Die 14 bis 18 jährigen Ministrantinnen und Ministranten dürfen nur in Absprache mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten die Kommunion in beiderlei Gestalten empfangen.

## Erklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

### *Interventionsschritte:*

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen;
- meine Wahrnehmung benennen und eine Verhaltensänderung einfordern;
- den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unserer Gemeinde ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und überlegt.  
Ich werde das Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen.
- Ich verspreche dem Kind/Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht halten.
- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.

Es ist zu beachten:

- Den Täter nicht mit meiner Vermutung konfrontieren.
- Keine eigenen Ermittlungen und Befragungen durchführen.

Dafür habe ich in der Gemeinde folgende Ansprechpartner:

Margaret Bayer, Gemeindereferentin	Tel 5024105
Simon Bayer, Mitarbeiter Jugendarbeit	Tel. 0151-74492507
Angela Dausch, Lehrerin	Tel. 99 85
Tanja Hunger, Tanja, Mesnerin	Tel. 682
Susanne Lindner, Erzieherin	Tel. 502080
Manuela Irlbacher, Büchereileiterin	Tel. 8382
Birgit Koch, Mesnerin	Tel. 901786
Nicole Rohrwild, Leiterin Kinderchor	Tel. 0151-21308563
Markus Seefeld, Gemeindereferent	Tel. 09431-754647
Christine Stuiber, Erzieherin	Tel 300015
Stefan Wittmann, PGR-Sprecher	Tel. 0151-20172255
Heinrich Rosner, Pfarrer	Tel 2303

Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine § 8a Kinderschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft um Rat bitten. –[die ist vom Ordinariat Regensburg momentan noch nicht bestellt]

- Wenn ich anonym und außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, gehe ich zur **Erziehungs-, Jugend-, und Familienberatungsstelle**

Höflinger Str. 11, 92421 Schwandorf Tel.: 09431 / 99 70 - 10

[www.beratungsstelle-schwandorf.de](http://www.beratungsstelle-schwandorf.de)

**oder zum Kreisjugendamt Schwandorf** Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf Tel.: 09431 / 471 - 396

- Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte:

- werde ich das Ergebnis ch mit den weiteren Überlegungen protokollieren.

- Ich werde bei begründeten Verdachtsfällen außerhalb kirchlicher

Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt einschalten (wenn zulässig und sinnvoll).

- Ich muss bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen einen Interventionsbeauftragten des

Bistums einschalten **unter [www.bistum-regensburg.de](http://www.bistum-regensburg.de) > Einrichtungen A-Z >**

**Ansprechpartner für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauch**

**Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder** Kriminalpolizeiinspektion Amberg

Frau Birgit Fröhlich und Frau Sandra Mallmann Kümmersbrucker Str. 1a 92208 Amberg - Telefon: 09621/890-219 (Anrufbeantworter)

Wichtig ist, dass ich den Betroffenen altersgemäß in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte abspreche. Wenn das Bistum eingeschaltet wird, klärt diese Abteilung, wer weiter mit dem Opfer und Täter spricht, wer wie die Mitarbeiter, den Pfarrer, die Gremien, die Presse, einen Anwalt... informiert. Wir geben von Seiten der Gemeinde keine Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus. Darüber hinaus werden mir externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet. Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen in der Pfarreiengemeinschaft Schwarzenfeld Stulln mitarbeiten.

Name: \_\_\_\_\_

Gruppe: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_